



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Anerkennung von dänischen Abschlüssen als Fachkraft nach der KJVO (Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen)

1. Welche Ausbildungs- und Studienabschlüsse aus Dänemark sind den in den §§ 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 und 3 KJVO genannten Abschlüssen gleichgestellt?

Antwort:

Grundsätzlich gelten für alle ausländischen Bildungsabschlüsse das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) sowie das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (BQFG-SH).

Das Landesjugendamt und das Sozialministerium haben über die KJVO keine eigenständige Einschätzungsmöglichkeit, sofern es um allgemeine Gleichstellungen (einrichtungsübergreifend) ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen geht. Inwieweit ein ausländischer Bildungsabschluss deutschen Abschlüssen gleichgestellt ist, bedarf einer Einschätzung und Prüfung durch das Bildungsministerium bzw. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Das Landesjugendamt hat hier keine allgemeine Prüfbefugnis, sondern

verweist im Falle von Anfragen, die ausländische Bildungsabschlüsse betreffen, an die o.g. Stellen.

In § 18 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 KJVO werden hiesige Hochschulabschlüsse als staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter genannt, die in der Anerkennungspraxis die möglichen Referenzberufe zum dänischen Studienabschluss „Professionsbachelor som Socialrådgiver“ widerspiegeln. Die in § 18 Abs. 4 Ziff. 3 bis 5 KJVO genannten Studienabschlüsse kommen nicht in Betracht. Die Ausbildungsdauer des dänischen Abschlusses beträgt 3,5 Jahre und bereitet auf eine beratende Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung vor. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im Allgemeinen im Bereich der „Sozialen Arbeit“ (einschließlich Sozialberatung). In der Regel kann der „Professionsbachelor som Socialrådgiver“ als Entsprechung eines deutschen „Bachelorabschlusses“ im Bereich der Sozialarbeit bewertet und anerkannt werden.

Bei den möglichen Referenzberufen als staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter handelt es sich um reglementierte Berufe nach §§ 9 ff BQFG-SH, so dass je nach Ausrichtung der Ausbildung eine individuelle Prüfung des Ausbildungsganges unter Berücksichtigung der bisherigen einschlägigen Berufstätigkeit nach BQFG-SH vorgenommen wird. Nach Ermittlung von wesentlichen Unterschieden erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Fachhochschule Kiel, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit die Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen. Erst nach Ableistung der Ausgleichsmaßnahme kann die Gleichwertigkeit mit dem hiesigen Abschluss festgestellt werden.

In einem weiteren Schritt kann nach Erlangung eines dem schleswig-holsteinischen Abschluss fachlich gleichwertigen Abschlusses in einer von der Fachhochschule Kiel angebotenen einjährigen Weiterbildungsmöglichkeit die „Staatliche Anerkennung“ erworben werden.

In § 19 Abs. 2 KJVO werden die Fachschulabschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger genannt, wobei es sich bei den Heilpädagogen um eine Weiterbildung für Erzieher und Heilerziehungspfleger handelt. Nach Auffassung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist die dänische Ausbildung zum „Professionsbachelor

som Paedagog“ in Dänemark den universitären Bachelor-Studiengängen in akademischer Hinsicht nicht unmittelbar gleichgestellt, da die Zulassung zu einem universitären Masterstudium je nach Fachrichtung nur mit Auflagen erfolgen könnte. Die Bezeichnung „Professionsbachelor“ umfasst berufliche Ausbildungen unterschiedlichster Fachrichtungen, die bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich Dauer, Anforderungsniveau etc. genügen. Hinsichtlich des „Professionsbachelor som Paedagog“ empfiehlt die ZAB daher die Zuordnung zu den hiesigen Fachschulabschlüssen als staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger.

Bei diesen Berufen handelt es sich ebenfalls um reglementierte Berufe nach §§ 9 ff BQFG-SH, so dass auch hier - wie zuvor beschrieben – eine inhaltliche Prüfung des Abschlusses durch das Bildungsministerium erfolgt und ggf. Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Erst nach Ableistung der Ausgleichsmaßnahme kann die Gleichwertigkeit mit dem hiesigen Abschluss festgestellt werden.

2. Welche anderen Ausbildungs- und Studienabschlüsse aus Dänemark sind über die in Frage Nr. 1 abgefragten Abschlüsse hinaus in der Vergangenheit aufgrund einer Einzelfallanerkennung nach § 20 KJVO anerkannt worden?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 1. Bisher sind dem Landesjugendamt keine Anfragen auf Einzelfallanerkennung für andere Ausbildungs- oder Studienabschlüsse aus Dänemark bekannt.